

2) Gesetz vom 12. April 1866, die Abänderung des Gesetzes über die Regelung der Presse vom 5. Juli 1852 betreffend.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Fürst
erzherzoglicher Linie regierender Fürst Neuß, Stammes Ältester, Graf und Herr
von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und
Lobenstein u. u.**

verordnen, um die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juli 1852, die Regelung der Presse betreffend, über den Gewerbebetrieb mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 11. April 1863 in Einklang zu bringen, unter Zustimmung der Landesvertretung, daß an die Stelle der §§. 1 und 3 des eingangsgedachten Gesetzes folgende Bestimmungen treten sollen:

§. 1.

Zum Gewerbebetriebe eines Buch- und Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Reichbibliothekars, Inhabers von Beselabineten, Verkäufers von Flugschriften und Bildern, ist persönliche Konzession erforderlich.

Eine solche kann auch einem Ausländer erteilt werden und leiden für einen solchen Fall die Bestimmungen der §§. 19 und 44 der Gewerbeordnung und der §§. 27 und 40 der zu letzterer gehörigen Ausführungsverordnung analoge Anwendung.

Die Konzession wird von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, erteilt.

§. 3.

Nach dem Tode des Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittve während des Wittwenstandes oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen Stellvertreter betrieben werden.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder einer vom Gewerbetreibenden zu verhängenden Pfand.

Eosfern das betriebene Gewerbe auf einem erblichen Privilegium beruht, sind die Erben verpflichtet, bis zu etwaiger Veräußerung zum Fortbetriebe desselben einen Stellvertreter zu bestellen.

In allen diesen Fällen bedarf der Stellvertreter für die Dauer der Stellvertretung persönlicher Konzession (§. 1).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Siegel.

Schloß Osterstein, den 12. April 1866.

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. E. v. Wenkowsky.